

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 9

Artikel: Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waisenseltern

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERTATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telefon (051) 34 45 48 oder Tägerwil TG, Telefon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telefon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

27. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 9 September 1956 - Laufende Nr. 295

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft / Arbeitsteilung unter den Heimen für die Jugend / Kurs über die Heimversorgung von Schulkindern / Kurse und Veranstaltungen im Herbst 1956 / Gallus Engeler † / Frau Marie Leu-Nyffeler † / Sprachheilschule Stäfa / Billige Bücher für Heime und Anstalten / Aus Jahresberichten / Jazz, Jazz, Jazz! / Zu einem Anstaltskonflikt / Heimkinder, Heimleiter und Eltern / Marktbericht

Jugendfürsorge

in der alten Eidgenossenschaft

Wir wissen heute im allgemeinen noch immer recht wenig Zusammenfassendes und Prinzipielles über die Art und Weise, wie in der alten Eidgenossenschaft die Jugendfürsorge, das Jugendstrafrecht, das Armenrecht und die Erziehung gehandhabt wurden und zwar aus dem einfachen und naheliegenden Grund, weil die entsprechenden Unterlagen weit zerstreut in den kantonalen und städtischen Archiven der Gemeinden, der Kantone und der Städte zerstreut lagen und es vorerst galt sie in mühseliger Kleinarbeit zu sammeln und zu sichten. Eugen Huber, der Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, brauchte ein Leben, um das kantonale Privatrecht zu überblicken, und mit den Grundsätzen und Normen der Jugendfürsorge wird es nicht anders sein, nur hat man sich dabei immer vor Augen zu halten, dass es eine eigentliche kodifizierte Form der Fürsorge und der Jugendwohlfahrt im allgemeinen gar nicht gab und geben konnte, weil man sich durchaus nicht von weitblickenden humanen Ueberlegungen leiten liess, sondern ganz einfach von Fall zu Fall der

schlimmsten Not und den übelsten Auswüchsen zu wehren suchte.

Wer die verschiedenartigen Erscheinungsformen der Jugendfürsorge in der Alten Eidgenossenschaft durchgeht, so wie es Alice Denzler in ihrem hervorragend dokumentierten, bereits vor über dreissig Jahren erschienen Werk über dieses Thema (Verlag Pro Juventute, Zürich) getan hat, dem muss immer wieder auffallen, dass das Kind und der Jugendliche damals nicht als ein selbstständiges und eigenständiges Wesen betrachtet wurde — das Kind war zu jenen Zeiten nicht ein besonderes Wesen, das unserer besonderen Aufmerksamkeit und Sorge empfohlen ist — sondern ganz einfach ein kleiner Erwachsener. Daher auch allerorten die unserem modernen, verfeinerten Sozialempfinden unerklärlichen Massnahmen, dass Jugendliche, die bei ihren Eltern schlecht aufgehoben waren, dem Zuchtmeister ins Zuchthaus «zur Pflege» übergeben wurden. Kinder, die «vom Teufel gezeichnet», das heisst mit Hasenscharten, mit auffallenden Muttermalen oder anderen Ge-

breiten behaftet waren, wurden in Hexenprozesse verstrickt, und als einzige bescheidene Gunst wurde ihnen eingeräumt, dass gegen sie die Folter im allgemeinen erst vom 14. oder 16. Altersjahr an angewendet werden durfte; Fälle, in denen unschuldige Kinder vor die gestrengen Richter geschleppt und auf Grund von fadenscheinigen Denunziationen exemplarisch bestraft und zum Teil sogar zum Tod verurteilt wurden, gab es leider — bis weit über die Grenze des Mittelalters hinaus — immer wieder.

Eine allgemeine Landplage bildeten die Auswüchse des *Bettelwesens*, und zwar war es gäng und gäbe, dass Kinder von ihren Eltern auf Bettel ausgeschickt wurden oder dass wandernde Scholaren oder «Bacchanten» bettelnd ganz Deutschland durchzogen, wobei die jüngeren, die älteren Knaben zu erhalten hatten und die dafür ihren «Schutz» genossen, und sehr oft auch von ihnen Schläge und Vorwürfe einheimsten. Der Walliser Gelehrte Thomas Platter erzählt uns in seinen Erinnerungen von diesem wenig beneidenswerten Los eines fahrenden Schülers; er wurde 1499 in Visp geboren und musste, erst sechsjährig, das Vieh hüten, lag im Sommer im Heu und im Winter auf einem verwanzten Strohsack. Auch er lernte frühzeitig (wir folgen immer dem instruktiven Werk Alice Denzlers), zusammen mit seinem älteren Vetter, das Leben eines Scholaren kennen; als «Schütze» hatte er für den Gefährten zu sorgen, der ihn, wenn er ihm nicht gehorchte, gar grausam schlug. So lernte das Bergbauernkind ganz Deutschland kennen. In der warmen Jahreszeit nächtigten sie auf Friedhöfen. In Ulm litt Platter solchen Hunger, dass er den Hunden die Knochen abjagte. In Solothurn scheinen die Verhältnisse besser gewesen zu sein, aber er hatte viel in der Kirche zu dienen und versäumte damit kostbare Zeit; auch in Zürich lebte er in grausamer Armut, da es dort vor der Reformation noch kein gemeinsames Almosen gab: oft nahm er eine Pfanne mit Wasser, erbettelte eine Prise Salz und trank das Salzwasser, um dem nagenden Hunger zu wehren.

Das erste Dokument über die Jugendfürsorge in der Schweiz ist ohne Zweifel der Beibrief zur Gründungsurkunde des *Spitals in St. Gallen* aus dem Jahr 1228. Er erwähnt, dass arme und verlassene Kinder, deren sich niemand annehme, im Spital Zuflucht und Aufnahme finden sollten, um dort gemeinsam mit den Pfründern, Kranken und Gebrechlichen zusammenzuleben, bis sie imstande seien, durch Bettel ihr Leben zu fristen. Von einer eigentlichen Jugendfürsorge nach heutigen Begriffen konnte nicht die Rede sein, bestand doch das Maximum, das man damals den Kindern geben konnte und wollte, in Unterkunft und Nahrung; im übrigen wuchsen sie auf wie das liebe Vieh. Auch Bruderschaften nahmen sich armer Kinder an, um sie an Familien weiter zu verdingen, so die Allerseelenbruderschaft von Genf im 15. Jahrhundert. Erst etwa zweihundert Jahre später begann sich in gewissen, fortschrittlicher gesinnten Städten — zum Teil auch als Folge der Reformation — eine gewisse Differenzierung der Jugendfürsorge anzubahnen; erst damals wagte man sich vor Augen zu halten, dass es der Seele

des Kindes schaden könnte, wenn sie mit Geisteskranken und zweifelhaften Elementen in einem Raum lebten, wenn sich *Zuchthaus und Waisenhaus unter einem Dach* befanden, ein Gedanke, der freilich noch lange nicht Allgemeingut wurde, da man im allgemeinen allein die Wegnahme Jugendlicher aus den Spitälern für einen gewaltigen Fortschritt hielt. Von der Reformation und Gegenreformation an schenkte der Staat der Fürsorge und Ausbildung von Schülern und Studenten seine besondere Aufmerksamkeit, jedoch offenkundig weit weniger aus charitativen, denn aus religionspolitischen Gründen.

*

Allgemeine Fürsorge und Jugendfürsorge lassen sich auf weite Strecken nicht auseinanderhalten. So ist es unvermeidlich, dass in der folgenden Ueberschau über die Verhältnisse in einigen Kantonen das Thema etwas breiter behandelt werden muss.

Ein klassisches Beispiel für die schwankende Bewertung von Volk und Obrigkeit gegenüber dem Bettlerwesen bildet die Stellungnahme des Standes Zürich. Im Jahr 1495 ein Bettelverbot in Trinkstuben und Häusern: sie sollten sich damit begnügen, vor den Kirchenportalen und biederer Leute Türen zu betteln; früher schon war ein strenges Bettelverbot für alle Fremden erlassen worden, aber es scheint, dass das schöne und wohlhabende Zürich schon damals wie ein Magnet auf mehr oder weniger bedürftige Ortsfremde wirkte, und so mussten mit der Zeit gewisse Korrekturen zur Ausmerzung offenkundiger Härten und Ungerechtigkeiten angebracht werden: Nichtbürger, welche «den Almosen nachzogen», wurden aufgefordert, sich ins Bürgerrecht einkaufen zu lassen, andernfalls sie mit erhöhten Schwierigkeiten oder mit der Ausweisung zu rechnen hatten.

Eine entscheidende Umgestaltung erfuhr das zürcherische Fürsorgewesen endlich durch die *Almosenordnung von 1525*, die auf Jahrhunderte hinaus ein strenges Bettelverbot sowie die Scheidung der Armen in «Würdige» und «Unwürdige» statuierte: nur solchen Unbemittelten sollte in Zukunft noch geholfen werden, die gewissen sittlichen Anforderungen genügten; denn einzig den in den sieben Wachten oder den drei Pfarreien der Stadt Verbürgerten sollte das Recht zustehen, vom «Mushafen» im Predigerkloster täglich Mus und Brot in Empfang zu nehmen, oder — falls nötig — auch eine einmalige Unterstützung in Naturalien und Geld; daneben gab es auch noch eine gewisse beschränkte Fürsorge für Wöchnerinnen, für Kranke und Schüler. Während nun andere Orte bei der Finanzierung ihrer fürsorgerischen Tätigkeit mehr oder weniger auf Zuschüsse von privater Hand angewiesen waren, hatte Zürich den gewaltigen Vorteil, auf die Vermögen und Fonds der *säkularisierten Kirchengüter* zurückgreifen zu können; ferner wurde das Grossmünsterstift angehalten, einen Teil der Ertragnisse seiner Weinberge und verschiedene Zehnten dem Almosenamnt zur Verfügung zu stellen. Auf den persönlichen Vorschlag Bullingers ist seit 1558 in den Kirchen der Stadt während des Gottesdienstes ein Säcklein aufgehoben und zugunsten der Armen

eine Kollekte veranstaltet worden, und dieses sog. «Säckligeld» sollte einmal monatlich den Bedürftigen zufließen; es betrug nur einige Schillinge, bildete jedoch — zusammen mit dem Wochenbrot — eine regelmässige Einnahme der Armen, auf die sie sich verlassen konnten. Ähnliche Aufwendungen sind in Zürich auch für die Bekleidung der Armen in harten Wintern gemacht worden, wurden ihnen doch Jahr um Jahr Nördlindertuch, Schuhe und Strümpfe gegeben. Mit der Zeit durften sich auch durchreisende Fremde im Spital mit Mus und Brot verpflegen, und wenn sie zeitig genug in der Stadt eintrafen, wurde ihnen eine Herberge besorgt; verliessen sie das Weichbild, so händigte ihnen der Spitalmeister einen Zehrpfennig aus.

In der Betreuung ihrer *kranken Bürger* hat die Stadt Zürich bereits im 16. Jahrhundert Grosses und Vorbildliches geleistet; denn vom Almosenamt sind u. a. auch bereits bestehende Anstalten wie Oetenbach und Selnau unterstützt worden. Ausser den Arztrechnungen und einem Teil der Aufenthaltskosten übernahm das Almosenamt auch die Kosten für *Badekuren* und Medikamente der Insassen; die Genesenen wurden gebührend eingekleidet und mit einem Zehrpfennig versehen, entlassen. Ursprünglich hatte der Spitalmeister und der Spitalschärer (d. h. Chirurg) über die Aufnahmen der Kranken zu entscheiden, später war es ein bunt zusammengewürfeltes Kollegium, «*Wundgschau*», genannt, die sich aus drei Aerzten, aus drei Räten, dem Almosenobmann, dem Amtmann von Oetenbach, aus dem Pfleger der Spanweid und den Gschausreiber zusammensetzte. Woche um Woche hielt die «Gschau» Sprechstunde für unbemittelte Kranke ab und war so eine eigentliche Vorläuferin der heutigen Poliklinik. Im Selnau wurden die kranken Fremden — vor allem auch jene des Dreissigjährigen Krieges — untergebracht und im 17. Jahrhundert die Flüchtlinge aus dem Piemont und aus Frankreich.

Luzern besass eine hervorragende *Fürsorge für Wöchnerinnen*. Oft trafen die Frauen schon einige Wochen vor der Entbindung im Spital ein und durften dort bis drei Wochen nach der Geburt verbleiben; auch Bettlerinnen durften nicht abgewiesen werden. Nach dem Austeilrodel von 1771 erhielten sie täglich einige Brötli, an den drei Festtagen je zwei Strübli zu Mittag und jede Woche zwei Pfund Rindfleisch; während des Wochenbettes verfeinerte sich diese ohnehin ganz schmackhafte Kost, bekamen sie doch drei Mass Elsässerwein und Kalbfleisch. Die Taufkosten bestritt — wir folgen immer Alice Denzler — der Spital. Gevatter und Gevatterinnen sollten nicht aus der Stadt, sondern aus dem Spital genommen werden.

Weniger vorbildlich, aber zeitgemäss, waren in Luzern die Strafen mit denen Kinder belegt wurden, die nach der Betzeitglocke noch in den Strassen angetroffen wurden: sie wurden ins sogenannte «*Trüll*» oder «*Schandhüsli*» gesteckt, das auf der Reussbrücke stand; in dieser «Trülle» — einem auf eine Spindel gesetzten, durchsichtigen Käfig — wurden die fehlbaren Jugendlichen vom Bettelvogt so lange und so rasch gezwirbelt und gedreht,



Schularbeit der Oberklasse



Hausdienst der Kleinen

Zwei Bilder aus dem Bericht der Evangelischen Erziehungsanstalt Langhalde, Abtwil (St. Gallen). Diese Illustrationen, die den Stand der Jugendfürsorge widerspiegeln, sollen gleichzeitig den Gegensatz zu den Verhältnissen früherer Jahrhunderte deutlich machen.

bis ihnen Hören und Sehen verging. Ueber die «Verderbtheit» der Jugend von 1603 lamentiert ein Mandat: «Die jugendt ist unzogen, wie ernstlich man manet, sie verspottet die leute auf den gassen, ist eines unverschampten wesens in groben unzüchtigen reden und gebärden».

Das Armenwesen der Stadt St. Gallen darf, sofern man es auf Form und Gesinnung prüft, als eines der fortschrittlichsten bezeichnet werden: die Armen, welche dort das Almosen genossen, hatten «*Stockrecht*» zu halten: ein almosengenössiger Familienvater hatte samt seiner Familie ein ehrbares Leben zu führen, er durfte keine Tavernen besuchen, so dass es den vermöglichen Bürgern ein Ansporn sei, den «Stock» mit Almosen zu beschenken, statt fremde Bettler zu bevorzugen.